



# EUROPA-UNION DEUTSCHLAND

## KREISVERBAND DIEPHOLZ e.V.

[www.europa-union-diepholz.de](http://www.europa-union-diepholz.de)

### Satzung der

### EUROPA-UNION Deutschland, Kreisverband Diepholz e.V.<sup>i</sup>

#### § 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „EUROPA-UNION Deutschland, Kreisverband Diepholz e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 100186<sup>ii</sup> eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz und vertritt im Bereich des Landkreises Diepholz seine Aufgaben.  
Der Verein wurde am 30.6.1981 errichtet und am 28.5.1982 ins Vereinsregister Diepholz eingetragen.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersachsen der Europa-Union Deutschland und über den Bundesverband Mitglied des deutschen Zweiges der Union Europäischer der Union Europäischer Föderalisten (UEF).
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Begegnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtstaatlicher Grundlage und einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt mit allen Rechten ausgestatteten Parlament.  
In der Tradition von Vernunft und Aufklärung soll Bildung und Begegnung unterstützt, gefördert und initiiert werden.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Europa, Unterstützung der Europa-Wochen, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Europa.
- Nr. 2 Unter Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- Nr. 3 Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.
- Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder

Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Nr. 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung sowie juristische Personen werden.

Sie soll ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Landkreises Diepholz haben oder dem Kreisverband durch den Landesverband zugewiesen werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Kreisvorstandes zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Kreisverbandes verstößt,
- b) Aufgabe und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet,
- c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung wird unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - mit der Zustellung wirksam. Der Betroffene kann innerhalb von 4 Wochen seit der Zustellung die Entscheidung des Landesverbandes beantragen.

Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Mitgliedsrechte einschließlich des Rechts, Amtsgeschäfte der Europa-Union zu führen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt. Grundlage dieser Entscheidung ist die Beitragsordnung des Landesverbandes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisvorstand
- b) die Kreismitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu 3 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister
- f) bis zu sieben Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, ansonsten wird der Verein durch einen der stv. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.<sup>iii</sup> Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Blockwahlen sind zulässig.<sup>iv</sup>

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- d) Wahl der 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung einer Ladefrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.  
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.  
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Europa-Union Deutschland, Landesverband Niedersachsen, Hannover, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2004 verabschiedet.

Diepholz, den 25. November 2004

Gez.: Gerhard Thiel  
Vorsitzender  
Unterschriften

---

<sup>i</sup> Neufassung der Satzung vom 02.05.2005

<sup>ii</sup> Neu Zuständigkeit seit 2008

<sup>iii</sup> Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.05.2009

<sup>iv</sup> Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.05.2005